

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin***Ri*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vertreten durch ASPIDA Rechtsanwälte Siarlidis Huber-Erlenwein Rechtsanwälte OG, Plüddemanngasse 87, 8010 Graz, betreffend Beschwerde vom 13. Juni 2019 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 12/13/14 Purkersdorf, nunmehr Finanzamt Österreich, vom 2. Mai 2019

betreffend Zwangsstrafe gemäß § 111 BAO iVm §§ 5 und 16 WieREG

Steuernummer ***BF1StNr1*** beschlossen:

Der Vorlageantrag wird gemäß § 262 Abs. 1 iVm § 264 Abs. 5 BAO als unzulässig zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Begründung

Verfahrensgang des gegenständlichen Zwangsstrafen-Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 16. Jänner 2019 – mit dem am selben Tag eine 1. Zwangsstrafe festgesetzt wurde, die nicht gegenständlich ist (die 1. Zwangsstrafe ist Gegenstand des Verfahrens RV/7102587/2023) – wurde der Beschwerdeführerin ***Bf1*** (in der Folge als Bf bezeichnet) die gegenständliche 2. Zwangsstrafe in Höhe von 4.000 € angedroht.

Grund dafür war die nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Meldung der Daten über ihre wirtschaftlichen Eigentümer an die Statistik Austria als Dienstleisterin der Registerbehörde im Wege des Unternehmensserviceportals gemäß § 5 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG).

Am 2. Mai 2019 wurde mit der Begründung, dass diese Meldung bis dato nicht erfolgt sei, die 2. Zwangsstrafe bescheidmäßig in Höhe von 4.000 € festgesetzt.

Dagegen erhob die Bf über ihre rechtliche Vertretung am 13. Juni 2019 Beschwerde, insbesondere mit der Begründung, dass die Bf der Aufforderung der belangten Behörde mit Schreiben vom 17. September 2018 vollumfänglich nachgekommen sei und die wirtschaftliche Eigentümerin bekannt gegeben hätte.

Der Bf wäre von der Finanzbehörde in keinsten Weise zur Kenntnis gebracht worden, dass die bisher erstattete Meldung nicht ausreichend sein könne und die Finanzbehörde wäre dazu verpflichtet gewesen, die unvertretene Partei diesbezüglich anzuleiten bzw. Verbesserungsaufträge zu erteilen, in dem genau angeführt wäre, inwieweit die abgegebene Meldung fehlerhaft oder unvollständig sei.

Mit einer derartigen Anleitung bzw. einem Verbesserungsauftrag wäre das angestrebte Ziel erreicht worden, nämlich von der Bf die „vollständige“ Meldung zu erhalten.

Die verhängte Zwangsstrafe hätte hingegen in keiner Weise zur Zielerreichung beigetragen und wäre darüberhinaus in einer Höhe von 4.000 € auch deutlich überhöht.

Außerdem würde sie auch gegen das Verbot der Doppelbestrafung (ne bis in idem) verstoßen.

In der Folge stellte die Bf am 14. August 2019 einen Vorlageantrag betreffend den gegenständlichen 2. Zwangsstrafenbescheid vom 2. Mai 2019, bevor noch eine Beschwerdeentscheidung ergangen war.

Die Beschwerdeentscheidung der belangten Behörde erging dann am 18. November 2020 und wies die Beschwerde als unbegründet ab.

Begründet wurde dies insbesondere mit den Meldeverpflichtungen nach dem § 5 iVm § 16 WiEReG und dass die Bf der Meinung wäre, sie hätte bereits am 17. September 2018 Akten der

Behörde übergeben, aus denen man herauslesen hätte müssen wer der wirtschaftliche Eigentümer der Bf sei, es jedoch nicht die Aufgabe der Behörde sei, diese Daten im Amtsweg zu ermitteln, sondern die Pflicht des Rechtsträgers die geforderten Daten über das Unternehmensserviceportal einzubringen.

Gemäß § 4 WiEReG hätten Eigentümer und wirtschaftliche Eigentümer von Rechtsträgern alle diese für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, während die Bf trotz mehrmaliger Erinnerungsschreiben Ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sei und darüber hinaus ihre Ausführungen weitgehend ins Leere gingen.

Die belangte Behörde legte den Akt inklusive Vorlagebericht dem Bundesfinanzgericht am 5. Juli 2023 vor.

Im Vorlagebericht ging die belangte Behörde davon aus, dass die Bf trotz noch nicht erfolgter Beschwerdeverentscheidung den Vorlageantrag gestellt hätte und dieser daher wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen sei.

Rechtliche Beurteilung:

Rechtsgrundlagen

§ 262 Abs. 1 BAO idgF

Über Bescheidbeschwerden ist nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen von der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, mit als Beschwerdeverentscheidung zu bezeichnendem Bescheid abzusprechen.

§ 264 Abs 1 bis Abs 5 BAO idgF

(1) Gegen eine Beschwerdeverentscheidung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe (§ 97) der Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht gestellt werden (Vorlageantrag). Der Vorlageantrag hat die Bezeichnung der Beschwerdeverentscheidung zu enthalten.

(2) Zur Einbringung eines Vorlageantrages ist befugt

a) der Beschwerdeführer, ferner

b) jeder, dem gegenüber die Beschwerdeverentscheidung wirkt.

(3) Wird ein Vorlageantrag rechtzeitig eingebracht, so gilt die Bescheidbeschwerde von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt. Die Wirksamkeit der Beschwerdeentscheidung wird durch den Vorlageantrag nicht berührt. Bei Zurücknahme des Antrages gilt die Bescheidbeschwerde wieder als durch die Beschwerdeentscheidung erledigt; dies gilt, wenn solche Anträge von mehreren hiezu Befugten gestellt wurden, nur für den Fall der Zurücknahme aller dieser Anträge.

(4) Für Vorlageanträge sind sinngemäß anzuwenden:

a) § 93 Abs. 4 und 5 sowie § 245 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 bis 5 (Frist),

b) § 93 Abs. 6 und § 249 Abs. 1 (Einbringung),

c) § 255 (Verzicht),

d) § 256 (Zurücknahme),

e) § 260 Abs. 1 (Unzulässigkeit, nicht fristgerechte Einbringung),

f) § 274 Abs. 3 Z 1 und 2 sowie Abs. 5 (Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung).

(5) Die Zurückweisung nicht zulässiger oder nicht fristgerecht eingebrachter Vorlageanträge obliegt dem Verwaltungsgericht.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 262 iVm § 264 Abs. 5 BAO ist grundsätzlich mit Beschwerdeentscheidung über die Beschwerde abzusprechen und in der Folge dagegen ein Vorlageantrag auf Vorlage vor dem Bundesfinanzgericht zulässig.

Ein Vorlageantrag setzt allerdings unabdingbar das Vorliegen einer Beschwerdeentscheidung voraus (VwGH 08.02.2007, 2006/15/0373; siehe dazu auch Ritz/Koran, BAO⁷ zu § 264 Rz 6).

Im gegenständlichen Fall ist der Vorlageantrag schon am 14. August 2019 von der Bf gestellt worden.

Die Beschwerdeentscheidung hingegen ist erst fast eineinhalb Jahre später, am 18. November 2020, von der belangten Behörde erlassen worden.

Dass der Vorlageantrag gegen den gegenständlichen 2. Zwangsstrafenbescheid vom 2. Mai 2019 gestellt wurde, ist unzweifelhaft:

Die Bf bezeichnet diesen Bescheid mit seinem Datum zweimal im Vorlageantrag, einmal im Betreff („wegen“) und einmal im Text, mit dem der Antrag auf Vorlage gestellt wurde.

Die Bf nimmt darin sogar explizit Bezug darauf, dass sie „ungeachtet“ der abweisenden Beschwerdeverentscheidung vom 11. Juli 2019 über die Beschwerde gegen die erste Zwangsstrafe (nicht verfahrensgegenständlich) – also obwohl die Beschwerde gegen die 1. Zwangsstrafe mit Beschwerdeverentscheidung von der belangten Behörde abgewiesen wurde, Vorlageantrag betreffend die gegenständliche 2. Zwangsstrafe im Bescheid vom 2. Mai 2019 erhebt.

Aus dieser Formulierung geht ebenfalls hervor, dass die Bf den Vorlageantrag *expressis verbis* in Bezug auf die 2. Zwangsstrafe gestellt hat.

Die belangte Behörde erkennt daher vollkommen richtig, dass sich der Vorlageantrag gegen die gegenständliche 2. Zwangsstrafe richtet und die daraus resultierende verfahrensrechtliche Konsequenz, dass Vorlageanträge bei deren Einbringung noch keine Beschwerdeverentscheidungen zugestellt wurden, als unzulässig zurückzuweisen sind.

In diesem Sinn ergeht die laufende Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichtes, so zB BFG 03.11.2015, RV/7102328/2015 oder BFG 04.05.2021, RV/7104116/2018; siehe dazu auch *Ritz/Koran*, BAO⁷ zu § 264 Rz 6).

Da ein Vorlageantrag ohne vorangegangene Beschwerdeverentscheidung unzulässig ist, ist dieser als unzulässig zurückzuweisen.

Demzufolge war spruchgemäß zu entscheiden.

Unzulässigkeit einer Revision

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision gem. Art 133 Abs 4 und Abs 9 B-VG iVm § 25a Abs 1 VwGG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Diese Voraussetzungen treffen im Beschwerdefall nicht zu. Es liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Demzufolge ist die Revision nicht zulässig.

Wien, am 26. September 2023